

Abteilung Präs/2  
Budget, Wirtschaft und Recht

**Mag. Larissa Leitner**  
Sachbearbeiterin

larissa.leitner@bildung-stmk.gv.at  
+43 5 0248 345 - 125  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

An die  
Direktionen der  
allgemeinbildenden Pflichtschulen,  
allgemeinbildenden höheren Schulen und  
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
sowie Berufsschulen

in der Steiermark

Geschäftszahl: IVVe2/740- 2019

Graz, 3. Februar 2020

## Schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG

Aufgrund vermehrter Anfragen wird darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung – sofern mehr als eine einzelne Schule davon betroffen ist – gemäß § 13a SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018, auch von der zuständigen Schulbehörde zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt werden kann. Diese Möglichkeit besteht neben der bisherigen schulautonomen Entscheidung über die Erklärung zu schulbezogenen Veranstaltung durch die schulpartnerschaftlichen Gremien.

### I. Zuständigkeit, wenn eine Schule betroffen ist:

Beabsichtigt lediglich eine Schule an einer Veranstaltung iSd § 13a SchUG teilzunehmen, obliegt die Erklärung der Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung ausschließlich dem jeweiligen **Klassen- bzw. Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.**

### II. Zuständigkeit, wenn mehr als eine Schule betroffen ist:

Betrifft eine schulbezogene Veranstaltung hingegen zwei oder mehr Schulen, können die betreffenden Schulen ebenfalls durch die schulpartnerschaftlichen Gremien **schulautonom** über die Erklärung zu schulbezogenen Veranstaltung entscheiden. Alternativ hierzu besteht jedoch gemäß § 13a SchUG die Möglichkeit, ein **Ansuchen auf Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung an die ho. Behörde** zu stellen. Von dieser Möglichkeit sollten Schulen oder außerschulische Institutionen im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung hauptsächlich dann Gebrauch machen, wenn eine Vielzahl von Schulen betroffen ist.

Sofern ein Ansuchen an die Bildungsdirektion für Steiermark gestellt wird, hat dieses folgende Informationen zu enthalten:

1. Name der Veranstaltung
2. Nennung der betroffenen Schularten und -formen oder Auflistung der konkreten Schulen, die beabsichtigen, an der Veranstaltung teilzunehmen
3. Veranstaltungsort
4. Veranstaltungsdatum
5. kurze Beschreibung des Inhalts der Veranstaltung

Die Vorlage des Ansuchens an die ho. Behörde hat nach Möglichkeit **vier Wochen** vor dem Termin der geplanten Veranstaltung zu erfolgen, jedenfalls aber so zeitgerecht, dass die Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung sowie die Verständigung der betreffenden Schulen rechtzeitig vorgenommen werden kann. Ein bestimmtes Formular ist für die Antragstellung nicht vorgesehen.

### III. Voraussetzungen:

Gemäß § 13a SchUG können Veranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden:

1. Es können nur Veranstaltungen, die **nicht Schulveranstaltungen** im Sinne des § 13 SchUG sind, zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden. Schulbezogene Veranstaltungen sind insbesondere Wettbewerbe im Bereich einzelner Unterrichtsgegenstände auf nationaler und internationaler Basis, wie z.B. im Bereich der Mathematik, der Physik, des Schulsports oder Berufswettbewerbe. Darüber hinaus kommen beispielsweise auch Berufsinformationsmessen oder gemeinsame Fahrten von Schülerinnen/Schülern zu Theateraufführungen als schulbezogene Veranstaltungen in Frage.
2. Sie haben auf einem **lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen** und der **Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule** gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes zu dienen.
3. Eine **Gefährdung** der Schülerinnen und Schüler darf **weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht** zu befürchten sein. Es ist daher eine entsprechende Organisation der Veranstaltung hinsichtlich Betreuung, Beaufsichtigung und allfälliger Unterbringung erforderlich.
4. Die hierfür **erforderlichen Lehrer/innen** müssen sich zur Durchführung bereit erklärt haben. Als Begleitpersonen kommen neben Lehrern und Lehrerinnen auch sonstige geeignete Personen (z.B. Eltern) in Betracht. Hinsichtlich der Anzahl der Begleitlehrer/innen sind die Bestimmungen der Schulveranstaltungenverordnung sinngemäß anzuwenden.
5. Die **Finanzierung** muss zuvor sichergestellt sein. Hierzu gehören auch allfällige Stornokosten.

6. **Allenfalls erforderliche Zustimmungen** anderer Stellen müssen eingeholt worden sein (z.B. eine allenfalls erforderliche Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde).

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 13a SchUG ist immer von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter festzustellen. Bei einer Antragstellung an die Bildungsdirektion findet ho. lediglich eine Grobprüfung durch den pädagogischen Dienst im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 statt.

#### **IV. Sonstiges:**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an einer schulbezogenen Veranstaltung der vorherigen Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers bedarf.

Es ist davon abzusehen, an Stelle der Erklärung einer Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung Schülerinnen oder Schülern für die Teilnahme an einer Veranstaltung lediglich die Erlaubnis zum Fernbleiben im Sinne des § 45 Abs. 4 SchUG bzw. des § 9 Abs. 6 SchPflG zu erteilen.

Abschließend werden die Direktionen ersucht, die Anzahl jener schulbezogenen Veranstaltungen, zu denen auch Unterrichtszeit herangezogen wird, sehr gering zu halten.

Der ho. Erlass vom 16. Oktober 2018, GZ.: ISchu1/80-2018, ist außer Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:  
HR Mag. Wippel

Elektronisch gefertigt